



# Pressemitteilung

Bonn, 25. April 2008

## **Bundesnetzagentur legt erstmals verbindliche Standards für den Einzelbindungsnachweis fest**

Die Bundesnetzagentur hat jetzt erstmals verbindliche Mindeststandards für den sog. „Einzelbindungsnachweis“ festgelegt. Dies war nach der Änderung des Telekommunikationsgesetzes möglich geworden. Der Verbraucher hat einen Anspruch auf eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung, wenn er diese zuvor bei seinem Telekommunikationsanbieter beauftragt hat. Erstmals gilt dieser Anspruch auch für Datendienste, z. B. Internetverbindungen oder SMS.

Festgelegt wurden zum einen die notwendigen Angaben und zum anderen die Form des Standardnachweises, die im Wesentlichen innerhalb der nächsten sechs Monate umzusetzen sind.

Zwingende Angabe ist neben dem **Kalenderdatum** und der dem Teilnehmer **zugeteilten Nummer**, von welcher der Telekommunikationsvorgang ausgeht, auch die **Zielnummer** des Telekommunikationsvorgangs. Soweit der Teilnehmer die ungekürzte Mitteilung der von ihm gewählten Rufnummern im Einzelbindungsnachweis gewählt hat, ist die Zielnummer im Standardnachweis vollständig auszuweisen. Hat er für den Einzelbindungsnachweis eine Kürzung um die letzten drei Ziffern beauftragt, ist die Zielnummer um diese Ziffern verkürzt auszuweisen. Bei der Nutzung von SMS- oder MMS-Diensten ist in der Regel die Zielnummer, die durch den Nutzer angewählt wird, auszuweisen.

Bei **Internetverbindungen** besteht für das genutzte Datenvolumen eine Nachweispflicht. Der Ausweis hat mindestens auf Tagesbasis zu erfolgen. Bei Kontingenten (z. B. 1.000 MB Datenvolumen) ist ein vollständiger Nachweis vorgesehen, sobald das Kontingent überschritten wird und eine Einzelabrechnung erfolgt.

Bei vertraglichen Vereinbarungen von sog. „Flatrates“ muss generell kein detaillierter Ausweis erstellt werden, da dieser zur Prüfung der Rechnung nicht notwendig ist.

Beim **Call-by-Call**, der Betreiberwahl im Einzelwahlverfahren, muss zur Transparenzsteigerung für den Verbraucher die genutzte Kennzahl im Einzelbindungsnachweis angegeben werden. Diese Regelung ist in zwölf Monaten umzusetzen.

Bonn, 25. April 2008

Für die **Form** der Angaben wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Der Einzelbindungsnachweis ist auf Verlangen des Teilnehmers grundsätzlich unentgeltlich in Papierform zu erbringen.

- Schließt der Teilnehmer den Vertrag mit Hilfe des Internets oder werden im Rahmen der Vertragsbeziehungen regelmäßig Verbindungen zum Internet abgerechnet, kann der Einzelbindungsnachweis in elektronischer Form unentgeltlich als Standard bereitgestellt werden. In diesem Fall ist auf Verlangen des Kunden der Einzelbindungsnachweis in Papierform bereitzustellen, für den der Anbieter ein an den Bereitstellungskosten orientiertes Entgelt verlangen kann.

- Im Falle der elektronischen Bereitstellung des Einzelbindungsnachweises ist der Teilnehmer über die Fertigstellung des Einzelbindungsnachweises (z. B. per SMS oder E-Mail) zu benachrichtigen.

- Im Falle der Sperre des Anschlusses kann der Teilnehmer den Einzelbindungsnachweis unentgeltlich in Papierform verlangen.

„Die neuen Regelungen schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Verbraucher und aktuellen Entwicklungen auf dem Festnetz- und Mobilfunkmarkt. Sie sichern langjährig bewährte Standards und sind entwicklungs offen für neue, innovative Produkte“, sagte Matthias Kurth, Präsident der Bundesnetzagentur.